

Correspondent

Erscheint
Allwöchentlich u. Sonnabends.

Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12 1/2 Sgr.
= 48 Kr. rß. = 65 Nkr. 3/4.

Inserate
pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 4.

Sonnabend, den 14. Januar 1871.

9. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Von den Vorlagen für den nächsten Buchdruckerstag werden wir 2000 Extra-Abzüge anfertigen lassen, um so Gelegenheit zur reichlichsten Durchberatung vor dem „Tage“ zu geben.

Separatabzüge von den Verbandsstatuten nebst Geschäftsordnung sind noch vorrätzig und werden auf Verlangen versendet.

Bräunshweig. Der Seher Hr. Albert aus Barmen hat sich die Quittirung seines Legitimationsbuches abschließend umgehend, von hier mit Hinterlassung einer Kassenbuch von 8 Gr. entfernt, zu deren Berichtigung er hiermit aufgefordert wird. Sollte Hr. Albert unter dem Vorbehalt einer langen Reise erhöhtes Viaticum erhalten haben, so wollen die Herren Kassierer Mittheilung davon hierher gelangen lassen. — Herr Ernst König aus Klängshwiz (Leg.-B. Nr. 60, ausgef. vom Leipziger Fortb.-B. am 5. Decbr. 1868) wird um schnelle Rückzahlung des hier-empfangenen Vorlasses ersucht.

Saargau. Unter der Voraussetzung, daß, wie bisher, auch gegenwärtig der „Corr.“ in allen zum Saargau gehörigen Orten gelesen wird, und unter Hinweis auf die hierher gehörige, in Nr. 1 d. Bl. unter „Verbands-Nachrichten“ gedruckte Anzeige, werden die Vorzüge der Anfertigung der Jahresrechnung pro 1870 fordern wir sämmtliche Ortsvereine und Mitglieder auf, ihre Beiträge pro 4. Quartal und etwaige Reste, soweit es noch nicht gesehen, anher zu senden, andernfalls wir wegen Nichtzahlung annehmen, daß es sämmtliche Orte — gleichwohl nicht gelingende — Absicht ist, das Verbandsstreben abzuschwächen. — Der durch die Zeitverhältnisse Aufschub erlittene Saugart wird nun eben a. abgehalten und werden wir demnach hierüber Näheres veröffentlichen. — Schließend zur Berichtigung, daß es in der Quittung der für die Straßburger Collegen gesammelten und auch

von hier nach Leipzig zur g. Weiterbeförderung gesandten Gelder heißen mußte: „Von den Halle'schen Verbandsmitgliebern“, wie auch genau vorgeschrieben war.

Halle a. S., den 8. Januar 1871.

Die Commission.

Rundschau.

Aus Arbeiterkreisen kommen nur vereinzelte Nachrichten und diese sind kaum des Erwähnens werth. Es mag für gewisse Klassen der menschlichen Gesellschaft wahrhaft herzerstärkend sein, zu sehen, wie die große Masse unter den Arbeitern von Tag zu Tag theilnahmloser wird, wie die Wenigen, welche sich bisher der Sache thätig annahmen, immer mehr zusammenschmelzen, weil sie nicht Lust haben, für aufgewendete Zeit und Mühe sich durch Gleichgiltigkeit belohnt zu sehen. Das gilt im Allgemeinen von den Arbeitern und ist zutreffend auf unsere Berufsreihe. „Es muß noch schlimmer werden!“ ehe das Bewußtsein sich Bahn bricht, daß jeder Mensch die Verpflichtung hat, im Interesse seiner Mitmenschen zu wirken. Bis dahin aber wird es noch vieler Anstrengungen bedürfen und so Mancher wird dabei zu Grunde gehen. Man will es eben nicht besser haben.

In der Frage um Kohlen-Mittel hat sich die Kohlennoth gefelt, welche besonders den ärmeren Klassen ein nicht unbedeutendes Kopfzerbrechen verursacht, da dieselben in vielen Gegenden doppelt leiden müssen, einmal durch Arbeitsmangel infolge der Einstellung vieler Fabriken, ferner durch unerschwingliche Kohlenpreise. Betrachten wir dagegen die Dividenden der Kohlenwerthebestitzer, so sehen wir dort noch keine Noth. Die Zwickauer Biltzergewerkschaft erzielte im Jahre 1869 eine Dividende von 80¹⁹/₁₀₀ Proc., der Erzgebirgische Kohlenbauverein 55 Proc., der Zwickauer Kohlenbauverein 47 Proc., der Oberhohndorf-Fortker

Kohlenbauverein 37¹/₂ Proc., der Zwickau-Oberhohndorf-Kohlenverein 32¹¹/₁₀₀ Proc., der Oberhohndorf-Schäber Kohlenverein 28⁹/₁₀₀ Proc.

Am ersten Weihnachtstage wurde die „Post-Zeitung“ wegen des Leitartikels confiscirt und leitartikel seit dieser Zeit nicht mehr. „Sie darf nicht!“ sagen die Berliner; zwar unbegreiflich, aber doch nicht unmöglich. — Der Redacteur der „jüdischen Presse“ wurde wegen Nichtcautionsstellung zu 40 Thlr. Strafe verurtheilt. Eine weitere Verurtheilung hat sich in Forst zugetragen. Während der dortigen Gerichtseinsetzung äußerte ein Arbeiter: „Es hat bei jeder guten Sache Judasse gegeben und giebt's heute noch.“ Ferner: „Ein Arbeiter hat es jetzt unternommen, fremde Arbeiter anzuwerben.“ Aus der Versammlung heraus wurde der Name dieses Helden gerufen und der Sprecher erwidert darauf, das könne nicht sein, der würde ja die Leute in's Elend führen. Dies wurde vom Staatsanwalt als eine Verletzung des Paragraphen bezeichnet, welcher vom körperlichen Zwange, Drohung, Erverletzung und Berufserklärung handelt, und demgemäß 3 Monate Gefängniß beantragt. Es wurde vom Gericht behauptet, daß der Angeklagte mit dem Worte „Judass“ den oben erwähnten Arbeiter gemeint habe und 3 Wochen Gefängniß ausgesprochen.

In Oesterreich beschäftigt man sich noch immer vorwiegend mit den Arbeitern. „Volkswille“ confiscirt, der Verein der Bronccarbeiter u. unter sagt, weil derselbe ein rein socialer und sociale Tendenzen von politischen nicht trennbar seien; wegen Hochverrath, bezieh. Majestätsbeleidigung Verschiedene in Untersuchungshaft (auch in Erfurt, München und Witzsburg derartige Anklagen erhoben); der Redacteur und Drucker des „Volkswille“ zu 20, resp. 25 fl. verurtheilt. — Genehmigt wurden der Fachverein der Buchbinder u., der Fachverein der Instrumentenmacher und ein Arbeiterinnenbildungsverein, sämmtlich in Wien.

Gesetzgebung.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, unskatlichen Compositionen und dramatischen Werken.

(Fortsetzung.)

f. Verfahren. § 26. Sowol die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucksexemplare zc. gehört zur Competenz der ordentlichen Gerichte. Die Einziehung der Nachdrucksexemplare zc. kann sowol im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§ 27. Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Befragung kann bis zur Verurteilung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§ 28. Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Derschriftlichmachung beeinträchtigt oder gefährdet sind. Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des § 11, Satz 1, 2, auf dem Werke als Urheber angegeben ist. Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§ 29. In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließend der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff

der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen. Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§ 18, 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§ 30. Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzufolien.

§ 31. In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigenvereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigenvereine zu verbinden. Die Sachverständigenvereine sind befugt, auf Anrufen der Theilnehmer über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe §§ 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln oder zu entscheiden. Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruction über die Zusammenfügung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine.

§ 32. Die in den §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird. Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den

Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt. In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshof nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Straf-Proceßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshof wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angelegten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen. — Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

g. Verjährung. § 33. Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks einschließend der Klage wegen Bereicherung (§ 18) verjähren in drei Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 34. Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§ 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

In Passau soll kein Schulgeld mehr bezahlt werden; die einzige gute Nachricht für diese Nummer. Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpostanstalten, der Postsammlungen und der norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. December 1870 an Feldpostsendungen befördert worden: 1) Gewöhnliche Briefe und Correspondenzarten von der Heimat nach der Armee und umgekehrt, so wie im Verkehr der Truppenteile untereinander 67,600,000 Stück (durchschnittlich täglich 400,000 Stück). 2) Zeitungen 1,536,210 Exemplare (durchschnittlich täglich 9090 Exemplare) und zwar: a) in Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare, b) direct und unter Kreuzband zc. versandt 904,150 Exemplare. 3) Gelder in Militär-Dienstangelegenheiten 40,424,800 Tlhr. in 27,885 Briefen, bezw. Paketen (durchschnittlich täglich 239,200 Tlhr. in 165 Briefen zc.), und zwar: a) nach der Armee 38,025,000 Tlhr. in 4225 Briefen zc., b) von der Armee 2,399,800 Tlhr. in 23,660 Briefen zc. 4) Gelder in Privatangelegenheiten der Militärs zc. 13,046,800 Tlhr. in 1,554,800 Briefen zc. (durchschnittlich täglich 77,200 Tlaler in 9200 Briefen zc.), und zwar: a) nach der Armee 3,718,000 Tlhr. in 1,030,900 Briefen zc., b) von der Armee 9,328,800 Tlhr. in 523,900 Briefen zc. 5) Pakete in Militär-Dienstangelegenheiten 57,460 Stück (durchschnittlich täglich 340 Stück) und zwar: a) nach der Armee 42,250 Stück, b) von der Armee 15,210 Stück. 6) Pakete in Privatangelegenheiten der Militärs zc. 1,219,533 Stück (durchschnittlich täglich 22,173 Stück). (Die Annahme dieser Pakete begann am 15. October und wurde vorläufig geschlossen am 8. December.)

Ueber Verbandsorganisation.

Nächst der Verbands-Zentralbibliothek dürfte es einer der Hauptaufgaben des nächsten Buchdruckertages sein, das Verbandsstatut einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Soll dies geschehen, so ist es vor Allem notwendig, daß sich die einzelnen Collegienreife mit der Frage beschäftigen und bezügliche Vorschläge schnellstens zur Veröffentlichung bringen, um die eigentliche Debatte über dieselben in die Ortsvereine zu verlegen, damit dem Buchdruckertage nur übrig bleibt, die vorliegenden Differenzen endgiltig zu entscheiden. Es darf dem Buchdruckertage nicht zu viel zugemuthet werden, wenn man von ihm verlangt, daß die vorliegenden Fragen reiflich in Erwägung gezogen werden sollen. Wir wollen auf einige wesentlich zu berücksichtigende Punkte aufmerksam machen.

Zunächst ist es eine bessere Einteilung der Gauverbände, welche als wünschenswerth zu bezeichnen wäre. Nach den letzten Berichten hatte Berlin 933, Leipzig 556, Mittelhessen 450, Württemberg 380, Hamburg 374, Niedersachsen 325, Mittel-Deutschland 306, Dresden 262, Hannover 213, Altbayern 211, Thüringen 175, Westfalen 170, Mecklenburg 128, Frankfurt 124, Rheingau 123, Karlsruher 120, Südpfalz 119, Niederhessen 110, Schwaben-Neuburg 110, Braunschweig 108, Schleswig-Holstein 104, Franken 101, Magdeburg 99, Erzgebirge 97, Oberland 87, Oberpfalz 77, Oberpfalz 75, Pommern 74, Saargau 67, Westfalen 60, Weser-Ems 58, Hessen 54, Märk. Gau 51, Südburgauen 45, Posen

45, Westpreußen 45, Lübeck 39, Bremen 35, Weichsel-Nelke 32, Oldenburg 29 Mitglieder.

Bis jetzt sind nur Anträge von Würzburg, Erlangen und Ansbach eingegangen. Diese wollen aus dem Mittelhessischen Verbands in den Fränkischen eintreten, dem sie ihrer geographischen Lage nach angehören. Außerdem wünscht dem Vernehmen nach die Pfalz mit etwa 70 Mitgliedern, welche äußerlich bereits durch eine Kranken- und Invalidenkasse verbunden ist, einen eigenen Gauverband zu bilden. Ferner wird sich Lübeck vielleicht dem Mecklenburgischen Verbands anschließen. Der Weichsel-Nelke-Gau (Bromberg) und Posen könnten recht gut einen Gauverband bilden, ebenso Bremen und Oldenburg. Möglicherweise sind noch manche andere Aenderungen erwünscht. Man betrachte das Vorstehende als Anregung und theile bezügliche Wünsche uns baldmöglichst mit.

Ferner haben sich in der Verwaltung manche Uebelstände herausgestellt. Die ständige Commission war vor 1868 Verwaltungsbehörde, nach dieser Zeit eigentlich nur Aufsichtsrath. Ein ständiger Verkehr zwischen sechs verschiedenen Orten ist mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden. Dadurch ist es dem Präsidenten unmöglich gemacht, in einzelnen Fragen sich Rathes zu erholen, es wird ihm aber auch eine Menge von Verantwortlichkeit aufgebürdet. Es wäre vielleicht dem abzuhelfen, wenn der Buchdruckertag zugleich einen Vicepräsidenten aus dem Wohnorte des Präsidenten wählte. Die Wahl würde in der Weise zu geschehen haben, daß der gewählte Präsident drei geeignete Persönlichkeiten vorschlägt, aus welchen die Wahl erfolgt.

Statt der ständigen Commission soll ein Ausschuß von etwa 7 Personen ernannt werden. Dieser Ausschuß dürfte sich jedoch, um alle localen Einflüsse fernzuhalten, nicht an dem Wohnorte des Präsidenten befinden und würde der geeignete Ort vom Buchdruckertage zu bestimmen sein.

Die Functionen des Ausschusses würden zunächst in der Aufsichtsführung über die Verbandsleitung, dann in der Begutachtung aller ihm vom Präsidium vorgelegten Fragen und endlich darin bestehen, daß Unterstützung wie überhaupt alle Geldausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten, nur mit seiner Bewilligung erfolgen können. (Bisher hatte Unterstützungen u. dgl. nur der betreffende Gauvorsitzer zu bewilligen.) Zu diesem Zwecke stattet der Präsident dem Vorsitzenden des Ausschusses allwöchentlich Bericht über die Vorkommnisse ab und etwa vierteljährlich findet unter dem Vorsitz des Präsidenten eine Ausschlußsitzung statt, sonst je nach Bedürfnis unter der Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses.

Bezüglich des Kassirars wäre wol am besten die bisherige Einrichtung, wonach der am Wohnorte des Präsidiums befindliche Ortsverein denselben zu wählen hat, beizubehalten. Da die Geschäfte durch die Verbands-Zentralbibliothek bedeutend werden, empfiehlt es sich, von Verbandswegen Normativbestimmungen über die Controle anzufesteln.

Hierzu bedarf es nur noch einer obersten Instanz zur Entscheidung über solche Fragen, in denen sich Präsidium und Ausschuß etwa nicht einigen könnten. Die natürlichste Instanz ist der Buchdruckertag und da derselbe nur von drei zu drei Jahren zusammentritt,

die Delegirten, welche zu diesem Zwecke auf drei Jahre gewählt würden. Anstatt eines außerordentlichen Buchdruckertages würde hiernach eine allgemeine Abstimmung unter den Delegirten, welche die Meinung ihrer Wähler in solchen Fällen einholen könnten, stattfinden haben.

Dies über die Organisation. Ueber eine Erweiterung des Statuts durch Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung demnachst. R. H.

Vereinfachung unserer Schrift und Schreibweise.

Der schweizerische Lehrerverein hat diese vielfach besprochene Frage einer erneuten Behandlung unterworfen. Hr. Dr. J. Bucher hat ein Gutachten veröffentlicht, dessen wesentlichsten Inhalt wir mittheilen werden. Bevor wir jedoch dazu übergehen, wollen wir einer kleinen uns eben zugegangenen Schrift erwähnen, welche dasselbe Thema behandelt.

Der Verfasser, J. Gut, Landwirth in Langenthal, widmet diese Schrift dem schweizerischen Lehrerverein und beschäftigt sich vorzugsweise mit der Frage: Wann, wo und von wem die Vereinfachung unserer Schreibweise zuerst ausgeübt und in's Leben eingeführt werden soll.

Die Vorschläge des Verf. s, soweit sie die Vereinfachung betreffen, bestehen in Folgenden: 1) In Druck und Schrift sollen nur noch die lateinischen Buchstaben gebraucht werden; 2) von der deutschen Schrift kann etwa bei Titeln noch Gebrauch gemacht werden (warum bei diesen?); 3) Titel sind sonst aus Versehen zu setzen; 4) Versehen werden nur noch bei Eigenamen und im Anfang von Sätzen gebraucht; 5) die Verdoppelung der Vocale findet nirgends statt; 6) die jetzt gebräuchliche Verdoppelung der Consonanten zur Bezeichnung kurzer Silben ist beizubehalten; 7) e und h als Dehnungszeichen fallen weg; 8) h bleibt überall stehen, wo es ausgesprochen wird; 9) statt v und ph ist f, statt th, statt h z, statt v v, statt y i, statt sch sh, statt d ff, statt ß ff, statt qu kv zu gebrauchen; 10) Fremdwörter werden nach deutschem Gebrauche ausgesprochen und auch so geschrieben.

Als Vortheile dieser Vereinfachung werden bezeichnet Ersparung an Zeit und Schreibmaterial, die sich besonders in den Schulen insofern äußern werde, als dadurch viele Stunden weniger für leere, geisttödtende Uebungen in der Rechtschreibung verwendet zu werden brauchen, die zur Ausbildung der Kräfte des Verstandes und Gemüthes gewonnen werden; der Sprachunterricht würde sich mehr mit der Ausdrucksweise beschäftigen, anstatt sich mit Schreibfehlern herumzubalgen.

Zur Durchführung wird die Gründung eines „Orthografi-Vereins“ in der Schweiz vorgeschlagen, welcher zugleich ein Organ herausgibt. Letzteres soll allen deutsch-schweizerischen Vätern gratis zugesandt werden, um gelegentlich daraus abzudrucken, natürlich mit Beibehaltung der Schreibweise. Der Verf. hat sich einen fünfjährigen Feldzugsplan ausgedacht: Im ersten Jahre beschäftigt sich der „Orthografi-Verein“ mit seiner Gründung, Organisation und mit Herausgabe und

§ 35. Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren sollen strafflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§ 36. Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare, sowie der zur widerrechtlichen Bevielfältigung ausschließlichs bestimmten Vorrichtungen (§ 21) ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 37. Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des § 7 Lit. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterbleiben ist, verjährt in drei Monaten. Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§ 38. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird. Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschuldigungsfrage nicht, und ebensovienig unterbricht die Anstellung der Entschuldigungsfrage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle. § 39. Die Eintragsrolle, in welche die in den §§ 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen statzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§ 40. Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Beteiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Wichtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§ 41. Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruction über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen.

Die Eintragungen werden in Hörfenblatt für den Deutschen Buchhandel, und, falls dasselbe zu erscheinen aufhöre, in einer andern, von Bundeskanzleramt zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 42. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§ 41) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen. § 43. Die Bestimmungen in den §§ 1—42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§ 44. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem andern Werke beigeigelt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im § 24 Platz greift.

III. Musikalische Compositionen. § 45. Die Bestimmungen in §§ 1, 5, 8—42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Bevielfältigung musikalischer Compositionen.

§ 46. Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Composition heraus-

gegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenhümliche Compositionen betrachtet werden können; insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Composition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§ 47. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des § 24 Platz greift.

§ 48. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Compositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Composition abgedruckt wird. Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Compositionen zusammen abgedruckt werden. Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§ 49. Die Sachverständigenvereine, welche nach Maßgabe des § 30 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Compositionen abzugeben haben, sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikfachkundigen bestehen.

(Fortf. folgt.)

Verbreitung seines Blattes; im zweiten Jahre sucht er seine Schreibweise in die Kaiserliche einzubürgern; im dritten Jahre erläßt er einen Aufruf an Schriftsteller, Beamte, Handelsleute etc.; im vierten Jahre geht er an die Schulbehörden; im fünften Jahre läßt er seine Zeitung eingehen und löst sich auf. Auf diese Weise glaubt Hr. Gut die Reformation zunächst in der Schweiz durchzuführen, hat aber bis jetzt noch nicht einmal seinen Verleger (Zürich, Verlagsmagazin 1871) vernommt, die Blätteranzeigen der zwei letzten Seiten in vereinfachter Schreibweise zur Kenntniß der Leser zu bringen.

Correspondenzen.

* **Kassel**, 6. Januar. Auf die Anfrage im Briefkasten aus Nr. 1, C. E. Storch betreffend, kann mitgeteilt und verbürgt werden, daß Storch aus Hassenburg und Sturm aus Grimma allerdings ein und dieselbe Person, also identisch ist. Betreffendes Individuum viaticirte am 29. August 1870 in Kassel unter dem Namen Storch aus Hassenburg, aus Dortmund kommend. Sein Verbandsbuch war in vollster Ordnung. Da Storch seiner Zeit als Sturm in Kassel in Condition gestanden, so fragten ihn einige Kollegen, welche ihn, trotzdem er sich verstellte, erkannten, warum er unter anderem Namen reise? Er setzte auseinander, daß er mit seiner Frau nicht glücklich gelebt und dieselbe verlassen habe. Er habe sein Glück in der Zwischenzeit in Amerika probirt und tauche nun wieder in Deutschland unter dem Namen seiner Mutter, gebor. Storch, auf.

* **Köln**, 4. Jan. Ein Festgedicht, dessen Titelseite in einiger Entfernung einem Stüchchen bunten Rattums nicht unähnlich ist, gab uns dieser Tage Kunde davon, daß ein hiesiger Buchdruckerbesitzer, Namens Steven, sein fünfzigjähriges Buchdrucker-Jubiläum gefeiert. Ich wünschte, wir könnten sagen, dieses Ereigniß hätte uns erfreut. Aber so weit unser Erinnerungsberechnen reicht, wüßten wir nichts anzuführen, was bewiese, daß die Gesellen dem Manne zu irgend einer Anerkennung verpflichtet wären. Als Geselle seiner Vortheil bestens cultivirend, als Factor Willkür und Andere verletzenden Glauben an sein typographisches Genie dann verbindend, finden wir ihn als Principal recht darauf verweisen, eine möglichst große Zahl von Jünglingen für die „Kunst“ zu begeistern. Gegenwärtig bereichert er 9 bis 10 Lehrlinge mit seinem typographischen und andern Wissen. Sein Sohn als Setzergeselle und ein Maschinenmeister sind die anderen Lehr- und Arbeitskräfte des Instituts. Der Unwille über ein solches Lehrlingsumwesen ist so groß, daß ein hiesiges Geschäft den dort Ausgelernten die Arbeit versagt, um auf diese Weise auf Aeltern und Vormünder einzuwirken. Und dennoch glaubte, wie mir scheint, der Herr Jubilar seinen Festtag durch ein Geschenk an die Unterstützungskassen zur allgemeinen Kenntniß bringen zu sollen. Er bedachte die Krankenkasse und die Invalidenkasse mit je 10 Thln. Wir sind nun neugierig, ob die durch sein Lehrlingsumwesen in ihren Interessen so schwer beschädigten Gesellen auf der Generalversammlung der Krankenkasse dies Geschenk acceptiren. Von einem wahrhaft fühlenden Herzen für die Lage der Arbeiter dürfte doch schwerlich

unter den obwaltenden Umständen die Rede sein können, und ein Zehn-Thaler-Pfästchen auf der tiefen Wunde, welche die Schaaren der Kunstfänger des Herrn Jubilars unserm Stande schlagen, das sollte der Unmuth der Beschädigten und die Freude an einer Gelegenheit, zu beweisen, wie man über solche Lehrlingsliebhaber denkt, hinwegsetzen.

** Aus **Rheinpreußen**, Ende December. Das Organ der „Mitte“, welches nebenbei gesagt in seinem „socialen Theil“, Freihaltung der Unterstützungskassen von socialen Verbindungen“ (etwa von der Leipziger Principals-Genossenschaft?) bezweckt und welches „Wohlfahrt und Bildung in die Gehilfenchaft tragen“ soll, dieses Organ wird nicht müde, darüber zu lamentiren, daß wir die Beiträge der Principale zu den Unterstützungskassen nicht würdigen. Die geistigen Capacitäten des genannten Organs wollen in diesen Beiträgen keine Geschenke erblicken, sondern nur die Erfüllung einer moralischen Pflicht. Ungefähr so mögen auch die betreffenden Regierungen gedacht haben, als sie Gesetze entließen, welche die Arbeitgeber zwangen, derartige Beiträge zu leisten. Das Vertrauen, daß man den Zwang zu einer moralischen Verpflichtung sich gern gefallen lassen würde, scheint aber nicht weit her gewesen zu sein, denn bald nach der Publication der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wurden die preussischen Staatsanwälte angewiesen, gegen alle Arbeitgeber einzuschreiten, welche, wie dies leider zur Kenntniß des Herrn Ministers v. d. Heydt gekommen, versuchen sollten, den an die Unterstützungskassen zu zahlenden Beitrag an Lohne abzuziehen. Diese Anweisung der Staatsanwälte hatte natürlich keine praktischen Folgen, indem Jeder, welcher den Lohn herunterdrückte, sich hüte, vor Zeugen zu sagen, er sorge so für den Kassenbeitrag. Wenn nun damals schon in einzelnen Fällen der Lohn um den zu zahlenden Beitrag zu den Kassen gemindert wurde, so ist es wol erlaubt anzunehmen, daß später ziemlich allgemein die Erhöhung des Lohnes von dieser Zwangsleistung beinflusst wurde. (Wollte nun der Eine oder der Andere aus der „Mitte“ triumphirend mit dem Nachweise herankommen, daß die Principale, welche den Kassenbeitrag leisten, auch die besten Arbeitspreise hätten, so wäre damit nicht bewiesen, daß die Höhe des Lohnes unabhängig sei von der Leistung zu den Unterstützungskassen, da der Kassenbeitrag eigenthümlicher Auffassungen halber zwar für den Lohnarbeiter geleistet, aber nicht direct als Lohn bezahlt wird.) So hat u. A. der vorgedachte Schluß im Reichstage behauptet, daß der Lohn im Großen und Ganzen um den Zwangsbeitrag gekürzt werde, und daß die Bevormundung der Arbeiter auf dem Kassengebiete dadurch noch hinzukomme, daß die Verwaltung der Kassen in die Hände der Arbeitgeber gelegt sei. Daß das Letztere selbst da der Fall ist, wo nur einige Arbeitgeber im Vorstande sitzen, werden wol selbst die „unabhängigen“ Leiter der „Mitte“ nicht in Abrede stellen. Wenn also die Principale etwas den Unterstützungskassen zuwenden, was sie sonst als Arbeitspreis gewahren würden, so vermögen wir nicht einzusehen, weshalb wir gerade der ersten Form der Bezahlung der Arbeit den Vorzug geben sollen, zumal damit mehr oder minder eine Bevormundung verbunden ist und der Eine als Geseltesgeber und der Andere als Empfänger desselben figurirt. Es hat denn auch damals

an Stimmen in der Presse nicht gefehlt, welche die Zwangsbeiträge z. ein unberechtigtes Einmischen in die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nannten, und zwar in den Blättern der gemäßigten Parteien. Gegenwärtig ist man selbst in den Regierungskreisen in Bezug auf das Unterstütlungskassenwesen anderer Ansicht wie früher geworden, denn der Präsident des nordd. Bundeskanzleramtes hat neulich seine Befriedigung darüber ausgesprochen, daß die Arbeiter in bestimmter Weise das englische Gesetz von 1855 als Norm für die deutsche Gesetzgebung aufstellen; die letztere sei längst in der Vorbereitung begriffen, aber bisher durch die Zeitumstände verzögert worden. Den jetzigen Zustand betrachte auch er als unhaltbar und werde nach Kräften für Beschleunigung und rechtzeitige Veröffentlichung des Gesetzeswunsches wirken, wenn er auch für letztere keine Garantie übernehmen könne.* So dürfen wir also hoffen, daß die Zwangsbeiträge von Staatswegen in Wegfall kommen. Ob dann die Genossenschaftler und Andere die Arbeitsgewährung noch ferner vom Beitritt der von ihnen beliebten Kassen abhängig machen, bleibt abzuwarten. — Aus dem Obesagten dürfte sich ergeben, daß wir vollständig berechtigt sind, auf unabhängige Gehilfenkassen zu dringen. Wenn es auch an ehrenwerthen Principalen nicht fehlt, welche ihre Beiträge zu den Kassen als eine Pflicht gegen ihre Gehilfen aufzufassen, so tragen diese Beiträge doch immer den Charakter von Geschenken an sich, und giebt es andererseits der Principale sehr viele, welche sich durch die Beitragsleistung nur als Geseltesgeber betrachten und mit dieser Auffassung nicht hinter dem Berge halten. Befreien wir diese Principale von der Last, die Kassen, ihrer Leute“ unterhalten zu müssen, und verschonen wir auch diejenigen Arbeiter, welche in den Zwangsbeiträgen ein unberechtigtes Vermögen mit dem Preise der Arbeit und für beide Theile eine Unfreiheit erblicken. Behaupten wir nicht, daß es unmöglich sei, ohne Mitwirkung der Principale Kassen zu gründen, zu unterhalten und zu

* Ein Correspondent der „Eiser.“ Bzg.“ ist in der Lage, den Grund mittheilen zu können, weshalb die schon bei der Bekämpfung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund in Aussicht gestellte Reform der Gesetzgebung über die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter so lange auf sich warten läßt. Bevor das Bundeskanzleramt Hand an die Aufstellung eines Entwurfs legte, hielt es statthafte Erhebungen über das ganze gewerbliche Hilfskassenwesen für eine absolute Nothwendigkeit, um eine sichere Grundlage für den Entwurf zu gewinnen. Es galt zuerst, unter Zuziehung der Bundesregierungen ein klares Bild zu schaffen von der geographischen Verteilung, von den Aedern, den Gattungen, den Leistungen und Gelegenheiten, den Einnahmen, Ausgaben, dem Vermögensstande, den Verwaltungskosten, den bestehenden Unterstützungskassen, endlich auch von dem Urtheile der Behörden z. über die vorzunehmenden Reformen. Insbesondere hielt es das Bundeskanzleramt für wichtig, festzustellen, ob die Zwangspflicht, den gewerblichen Unterstützungskassen beizutreten, der freien Bewegung von Ort zu Ort ein Hinderniß bereite, ob diesen Hindernisse ohne Beseitigung des Zwangs durch Ausdehnung der Kassen über einen größeren District abgehoben werden könne, ob die Beseitigung des Zwangs die Auflösung der bestehenden Kassen und das Entstehen neuer Vereine zur Folge haben würde, ob im Falle der Beseitigung des Zwangs die Beitragspflicht sowohl der Arbeitgeber, als auch der Arbeitnehmer aufgehoben sei, ob ferner die Hilfskassen für die einen oder die anderen Arbeitereklassen, namentlich im Interesse der öffentlichen Armenpflege ein Bedürfniß sind, und endlich, an welche Bedingungen die Verleihung der Corporationsrechte an die nach Aufhebung der Zwangspflicht freiwillig sich bildenden Vereine zu knüpfen ist. Das gesammelte Material ist sehr umfangreich und soll demnächst in zweckmäßiger Zusammenstellung der Öffentlichkeit übergeben werden.

Mannichfaltiges.

Zu den Lazarethen Frankreichs sind bis zum 8. December für die deutschen Truppen 141 Lazarethenbibliotheken mit zusammen 26,250 Bänden und für die in den Lazarethen Deutschlands 110 Bibliotheken mit 17,750 Bänden eingegangen. Außerdem erhielten die Gernierungsstruppen von Metz und Paris 13,750 Bände. Für die französischen Gefangenen wurden außer 60 bis 70,000 kleinen Schriften 256,105 Bände französischer Bücher abgegeben.

Das britische Museum wurde im Jahre 1869 von 460,635 Personen besucht. Der Zuwachs der Bibliothek betrug 32,013 Bücher und Broschüren, 23,331 Theile von Bänden, Einzelnummern von periodischen und fortlaufenden Erscheinungen, 1181 Jahrgänge von Zeitungen, 2582 Musikstücken und 5738 andere Artikel. Die Lesesäle besuchten 103,884 Personen im genannten Jahre.

Ende 1869 bestanden in Preußen 378 Actiengesellschaften mit 253,242,553 $\frac{1}{2}$ Thlr., 64,615,000 fl., 2,290,000 Mark. Hamb. und 1,400,000 Fr. Grundkapital. Davon kommen 8 auf die Provinz Preußen, 44 auf Brandenburg, 2 auf Posen, 23 auf Pommern, 16 auf Schlesien, 24 auf Sachsen, 38 auf Westfalen, 96 auf die Rheinlande, 20 auf Schleswig-Holstein, 53 auf Hannover, 54 auf Hessen-Nassau.

Auf industriellen Gebieten nimmt die am Weihnachts-tage vollendete Durchstechung des Mont-Cenis das größte Interesse in Anspruch. 1855 begannen die Vorbereitungen, 1859 wurde der erste Spatenstich gethan. Die Mitte des Tunnels liegt 4213 Fuß über der See, während das Observatorium auf der Frejus-

spitze darüber eine Höhe von 9676 Fuß besitzt. Folglich befindet man sich im Tunnel 5463 Fuß unter der Erde. Die Länge des Tunnels beträgt 1 $\frac{1}{2}$ Meilen.

Von den Goldwäschereien an der Dnestra in Sibirien berichtet man, daß die Compagnons Bafanow, Rentschinow und Sibiriatow in diesem Jahre auf eine Ausbeute von 400 Pud Gold bei 1100 Arbeitern rechnen. Im vorigen Jahre erhielten diese Herren jeder eine Dividende von 700,000 Rubel und für dieses Jahr steht noch bedeutend mehr in Aussicht.

Der größte Goldbarren, der je gesehen wurde, ist gegenwärtig in Denver, Colorado, ausgestellt. Derselbe ist 12 $\frac{1}{2}$ Zoll lang, 6 $\frac{1}{2}$ Zoll breit und 4 $\frac{1}{2}$ Zoll dick, wiegt 2348 $\frac{7}{8}$ Unzen und hat einen Werth von 50,000 Dollars.

Bei Sperenberg, einige Meilen von Berlin, ist ein Steinfallager entdeckt worden, welches eine Mächtigkeit von 3200 Fuß zeigt. Ferner hat man in Schönebeck bei Magdeburg in einer Tiefe von 1000 Fuß ein Salzlager aufgefunden.

Nach einer Statistik der sächs. Gerichte sind im Jahre 1868 135,524 Civilproceße verhandelt worden. Concurrenz gab es 602, Ehegeschiedungen 1022, Vormundschafssachen 192,481. Bei 19,585 ererbigten Unterstütlungen wurde in 14,252 Fällen abgeurtheilt, wovon 12,585 Verurtheilungen und 1667 Freisprüche. Unter den Verurtheilten waren 10,334 männlichen, 3863 weiblichen Geschlechts; 6 wurden zum Tode verurtheilt, jedoch zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt, 304 erhielten Zuchthausstrafe, 1342 Arbeitshaus, 9481 Gefängniß, 690 wurden zu Geldstrafen verurtheilt und 262 erhielten einen Verweis.

Die Wiener Milchhändler haben die Feiertage wieder dazu benutzt, ihre chemischen Kenntnisse zu verwerten, um den größten Bedarf an Milch herbeizuschaffen. Wasser, Giren und Mehl spielen auf dem wissenschaftlichen Gebiete der Milchmeier gewöhnlich die Hauptrolle. Der Approvisionungsreferent des Magistrats hat nach langjähriger Erfahrung in diesem Fache eine strenge Controlo der Milch angeordnet und es wurden am heiligen Abend 106 Milchmeier und Händler beanstandet und mit strengen Strafen belegt, welche den Fällungsproceß in gar zu schamloser Weise betrieben haben. Es soll im Werke sein, die Namen derjenigen Panktcher zu veröffentlichen, welche es auf die Ueber-vorthheilung ihrer Mitbürger besonders abgesehen haben.

Eine neue Entdeckung hat die Königsberger Regierung gemacht. Eine Versammlung des dortigen Ortsvereins der Fabrik- und Handarbeiter wurde vor etwa 3 Monaten polizeilich aufgelöst, weil Franzenzimmer anwesend, die nach preuß. Gesetzen in politischen Versammlungen keinen Zutritt haben. Der Verein beschwerte sich darüber, da er kein politischer Verein sei, jedoch die Königl. Regierung entschied, daß die im Statut vorgesehene „Genehmigung von Arbeitereinstellungen, resp. Empfehlung derselben“ zu den politischen Gegenständen gehöre.

Im vergangenen Jahre wurden nach officiellen Berichten in den vereinigten Staaten 320,669 Stück Nähmaschinen fabricirt und größtentheils exportirt.

Zu Rußland existiren gegenwärtig 363 Buchdruckerien, 273 lithogr. Anstalten, 413 Buchhandlungen. In St. Petersburg befinden sich 77 Buchdruckerien und 85 Buchhandlungen.

verwalten. Daß wir vom Ertrage der Arbeit, abgesehen von Entlohnungen bei absonderlichen Familienverhältnissen, leben und unsere Steuern zur Versicherung gegen Nothfälle bezahlen können, das muß freilich unsere Sache sein. Ebenso müssen wir uns auch angelegen sein lassen, diejenigen Principale, welche gegen den Arbeiter gerecht sind, vor einer auf schlechten Arbeiterlöhnen basirenden Concurrenz nach Kräften zu bewahren. — Schließlich sei der Unterschied zwischen Verband und Buchdrucker-verein in Bezug auf die Unterstützungskassen kurz dargestellt. Wir bitten um Bewilligung von Arbeitspreisen, welche auch die Bezahlung der Rassenbeiträge möglich machen und wünschen freie Kassen. Der Buchdrucker-verein sagt, daß Die, „welche ihre Kraft, ihre Intelligenz ihnen (den Principalen) widmen, nicht im Stande sind, aus ihrenöhnen die Mittel für Krankheit und Subsistenz im Falle von Arbeitsunfähigkeit, ihrer Familie im Todesfalle anzufameln“, und bittet um Beihilfe,

welche er in seinem Organe als moralische Pflicht der Principale bezeichnet und für welche er den Principalen die Vorstandsämter einräumen will. Wenn dabei keine Hintergedanken vorherrschen, dürfte es doch einfacher sein, den Verhältnissen entsprechenden Lohn und Freiheit zu erbitten, als von unzureichendem Lohne und moralischen Verpflichtungen zu sprechen, und einen Theil der Principale, welchen der Modus der Beiträge und der Bevormundung nicht gefällt, der Unterlassungsfünde anzulagen, ohne von ihrer Handlungsweise bei Unglücksfällen der Arbeiter ganz genau unterrichtet zu sein. Aber die Herren der „Mitte“ scheinen, wenn es sich um Lohnerhöhung oder Rassenbeiträge handelt, für letztere eine ganz besondere Vorliebe zu besitzen und gern die Selbstständigkeit der Gehilfen im Kassenwesen draun geben zu wollen. Die Behauptung, daß das Letztere geschehe, um vor terrorisirenden Majoritäten gesichert zu sein, soll wol nur die Absicht verbergen, mit Hilfe des

Principals selbst zu terrorisiren. Wir wollen bei unsern „Eräumerern“ und unserer „Jagd nach Idealen“ gewissen Herren bereitwillig den traurigen Triumph einräumen, daß sie wissen, wie's gemacht wird.

Quittung über Verbandsbeiträge.

Verbands-Invalidenkasse.
Mittelrhein. 3. Qu. 1870: Hanan 8 Thlr. 19½ Sgr.
Summa der Beiträge: 1566 Thlr. 6 Sgr.
Leipzig, 8. Januar 1871. G. Lamm.

Briefkasten.

Verband. 2. in Halle: Antwort per Brief oder persönlich. Wie steht es mit dem Viatium aus früheren Jahren?
Redaction. 5. N.: Die Fortsetzung der „Beise aus Böhmen“ erwünscht. — ? in Berlin: Den Mitth. über Veru. wollen Sie Ihre deutlich geschriebene Adresse nachsenden.

A n z e i g e n.

In der Provinz Posen ist eine gut eingerichtete Buchdruckerei

mit Schnellpresse, bedeutender fester Kundschaft und sämtlichen Formular-Vorräthen sofort zu verkaufen. Auch kann das Wohnhaus mit erworben werden. Franco-Offerten befördert die Exped. d. Bl. unter J. H. 11. [46]

Buchdruckerei-Verkauf.

Eine im lucrativen Betriebe befindliche Buchdruckerei, versehen mit Schnell-, Hand- und Glättpresse, in einer der angenehmsten gelegenen Städte Süddeutschlands, ist mit dem Verlage einer kleineren Zeitung und Anzahlung von ca. 5000 fl. unter angenehmen Bedingungen sofort zu verkaufen. Näheres auf gef. Anfragen unter T. T. # 30 durch die Annoncen-Expedition von Rudolf Masse in München, Promenadepl. 6. [48]

Ein tüchtiger Accidenzsetzer

wird verlangt zum sofortigen Antritt von Gebrüder Gruert in Berlin, Zimmerstr. 91. [37]

Ein tüchtiger Accidenzsetzer

findet dauernde und lohnende Beschäftigung. [619] C. Adelmans Buchdruckerei in Frankfurt a. M.

2 bis 3 solide und tüchtige Setzer

finden sofort Condition in der Hofbuchdruckerei in Altenburg. Reflectanten wollen sich schriftlich an dieselbe wenden. [38]

Ein Schriftsetzer, der im Zusammenstellen eines Journals Fertigkeit hat, wird gesucht von [44] A. Appelt in Gablonz b. Reichenberg in Böhmen.

Ein tüchtiger Setzer, der auch an der Presse Beschäftigung (Schweizerbegei) findet dauernde Condition in Brand's Buchdr., Cöpenick b. Berlin. [45]

Eine Buchdruckerei mittleren Umfangs sucht einen im Accidenzsetz durchaus tüchtigen Schriftsetzer. — Die Condition wird, bei tüchtiger Leistung, eine dauernde und lohnende sein. — Franco-Offerten, möglichst mit Angabe der bestanden Conditionen und der event. Lohnforderung, wolle man unter Angabe der Buchstaben G. Z. 41 richten an Herrn Verlagsbuchhändler F. W. Grunow in Leipzig. [51]

Ein Drucker und ein Setzer finden feste Condition, guten Gehalt und Heilsofen-Entschädigung in Verntastel a. d. Mosel bei C. Fuchs. [38]

Ein Schweizerdegen,

wirklich tüchtig und zuverlässig, findet sofort dauernde und lohnende Condition bei J. Hoffmann in Namslau (Nagbez. Breslau). [27]

Ein tüchtiger Schweizerdegen findet sofort dauernde Condition bei [42] Franz Haller in Haynau (Schlesien).

Auf sofort suche ich noch einen tüchtigen Schweizerdegen, der namentlich guter Drucker sein muß. Dauernde und gute Condition sichere ich zu. Offerten an W. Billig's Buchdruckerei und Buchhandlung in Trarbach a. M., Neg.-Bez. Coblenz. [43]

Ein tüchtiger Schweizerdegen

kann dauernde Condition erhalten bei [47] C. Reife, Schmölln b. Altenburg.

Ein solider und guter Maschinenmeister,

der womöglich auch etwas am Rassen Beschäftigt sein kann in hiesiger Buchdruckerei bei freundlicher Behandlung eine dauernde Stelle erhalten. [41] Horkheim (Prov. Hannover), 7. Januar 1871. Fr. Hoffmann, Factor.

Ein Maschinenmeister,

welcher auch am Rassen anshelfen könnte, findet Condition in der Buchdruckerei von [32] J. Fink in Heppenheim a. d. Bergstr.

Maschinenmeister-Gesuch.

Ein auch im Illustrationsdruck bewandeter Maschinenmeister, dem es um dauernde Stellung zu thun ist, wird nach Süddeutschland gesucht. Vorausgegangen Arbeit in einer guten Druckerei und Zeugniß darüber erwünscht. Offerten sub H. F. 13 befördert die Exped. d. Bl. [53]

Zur Leitung von 3 Buchdruck-Maschinen — eine neue große Doppeldruck-Maschine, in Augsburg gebaut, und zwei mittelgroße Maschinen — in einem hiesigen Fabrik-Etablissement wird

ein tüchtiger Maschinenmeister

zum sofortigen Antritt oder in alternativer Zeit gesucht. Gehalt 35 Thlr. per Monat. Nur ganz tüchtige Bewerber wollen sich unter Einreichung der Bedingungen und Abschrift der Zeugnisse wenden an [50] Julius Brückner in Magdeburg.

Ein Dieblich a/Mh. ist die Stelle eines Handpressen-Druckers wegen Einberufung des bisherigen sofort zu besetzen. Salair 5½ Thlr. bei angenehmer Condition. Beitritt zu sämtlichen Wiesbaden'schen Rassen ist erzwungen. Nur solide und tüchtige Kollegen wollen sich melden unter Einfindung von Proben und Zeugnissen an [31] Jean Kewaller's Buchdruckerei.

Ein tüchtiger, solider Drucker und ein ebensolcher Setzer finden sofort dauernde Condition in Landenberg a/M. bei F. Striewing. [55]

Ein junger tüchtiger Setzer,

der auch das Lesen der Correcturen übernehmen und manchmal einen kleinen Artikel schreiben kann, sucht eine gute, dauernde Condition. Gefällige Offerten unter Chiffre W. H. 14 befördert die Exped. d. Bl. [54]

Ein junger tüchtiger Accidenzsetzer

wünscht gute und dauernde Condition. Gef. Offerten werden unter Chiffre A. B. Nr. 100 poste restante Darmstadt erbeten. [39]

Ein Maschinenmeister,

der mit guten Zeugnissen versehen ist, sucht sofort oder 1. Februar a. e. eine Stelle. Offerten nimmt die Exped. d. Bl. unter O. S. 12 entgegen. [52]

Gute Provision

für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen. Adressen: X. 7 durch die Exped. d. Bl. [26]

Buchdruck- und Walzenmaschinenfabrik

von Friedrich August Eischke, Maschinenmeister, Leipzig (Zandnick) Leipziger Straße Nr. 4. [43]

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei

in Berlin empfiehlt zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebtesten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiqua-Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Zier- und Titelschriften in großer Auswahl. Pariser (Didot'sches) System und niedrige Höhe. [25]

Im Verlage von Alban Horn in Bittau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Religion der freien Gemeinden.

Gefestete Preis 2½ Ngr. [34]

Verlag von Alexander Waldow in Leipzig:

Kurzer Rathgeber für die Behandlung der Farben bei Bunt-, Ton-, Bronze-, Blattgold- und Prägedrucken an der Buchdruckpresse und Maschine. Zugleich Anleitung zur Benutzung der von Waldow's Utensilienhandlung zu beziehenden kompletten Farbendruckereien. Herausgeg. von Alex. Waldow. Preis 7½ Ngr. Die Festtage des Buchdruckers. Eine Sammlung Prologe, Festgrüße, Gesellschaftslieder, Grüsse und Lieber zu Jubelfesten etc. Preis 12½ Ngr. [56]

Im Verlage von Alban Horn in Bittau ist erschienen und direct, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Reise-Taschenbuch

für die Buchdrucker in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.

8°. Broschirt 7½, gebunden 10 Sgr., mit Goldschnitt und gepresster Decke 12½ Sgr.

Inhalt des I. Theiles: a) Empfehlung der Gasthöfe und theilweise auch Herbergen von ca. 230 Städten für reisende Collegen; Angabe der Druckereien, in denen der Fettel zum Einholen des Viatiums gegeben wird; die Höhe des 3. J. gewöhnlichen Viatiums; die Abreise der Vorleser der Buchdrucker-Ortsvereine und das Scheitervorteil in diesen Orten und deren Nähe. b) Silberwerth der Reichsmünzen und Verwahrung in Ft. Conant von fast allen Staaten der Welt, Auszug aus Dr. Otto Silberner's statistischer Tafel aller Länder der Erde, 15. Aufl. — und c) Neues Maß und Gewicht im norddeutschen Bunde. — II. Theil: Poetische Scherze und Satyren von deutschen Dichtern, z. B. Langbein, Pöpping, Freiligrath, Ostermann, Senné, v. Chamisso, Uland etc. Dieses Buch hat fast in allen Orten die günstigste Aufnahme gefunden. [42]

Fortbildungs- und Unterstützungsverein.

(Vereinslocal Chalkstraße Nr. 12.)

Dienstag, den 17. Januar: Sitzung der Revisions-Commission.

Freitag, 20. Jan., Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1) Nachwahl zum Vorstand; 2) Beschluß betreffs der Reclam'schen Officin; 3) Unterrichtsstunden; 4) Stiftungsfest; 5) Erledigung etwaiger weiter eingehender Anträge.

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß Herr Prof. Dr. Thomas vom Vorstande in Gemäßheit des § 92 des Statuts als Kassensatz gewählt worden ist.

Correctur: Carl Plat (Vereinsbuchdrucker).